

Zusammenfassung

Allgemeines

Im Bereich des Kraubatheck wurde im Jahr 2013 über eine Verordnung des Landes eine Eignungszone für Windkraftanlagen (WKA) im Ausmaß von 126 ha ausgewiesen; derzeit laufen Vorbereitungen zur Errichtung von mindestens sieben Windkraftanlagen.

Dem Land Steiermark liegen seinen eigenen Angaben zufolge, mit Ausnahme der Kenntnis eines Mooreeses und den lediglich jagdrevierweisen jährlichen Erhebungen zu Auer- und Birkhuhn, bisher keinerlei Daten bezüglich geschützter Arten, geschützter Strukturen und der naturschutzfachlichen lokalen wie regionalen Bedeutung des Lebensraumes im Bereich dieser Eignungszone vor.

Das gegenständliche Gebiet liegt auf einem Höhenrücken zwischen Murtal und Liesingtal in einer Meereshöhe von 1.400 – 1.500 m und ist zur Gänze von überwiegend naturnahen Fichten-Lärchenwäldern der hochmontanen bis tiefsubalpinen Höhenstufe bedeckt. Abgesehen von gewissen, mäßigen Eingriffen der Forstwirtschaft (Forstwege, kleinflächige forstliche Nutzungen) weist das Gebiet keine rezente anthropogene Prägung auf und ist dementsprechend weder durch Gebäude noch durch Straßen etc. beeinträchtigt.

An die Eignungszone grenzt - im Norden, zum Teil auf 70 m heranrückend - eine Kette von sechs über das Steirische Jagdgesetz verordneten Wildschutzgebieten zur Hintanhaltung von Störungen der Auer- und Birkhühner zur Brut- und Aufzuchtzeit an, weiters ein Vertragsnaturschutzgebiet (BIOSA) im Ausmaß von 500 ha zur Erhaltung und Förderung der Auer- und Birkhuhnlebensräume stellvertretend für alle geschützten Charaktervögel des höheren und hochgelegenen Bergwaldes.

Dass die Auerhuhndichte hier im Vergleich zu anderen steirischen Vorkommen überdurchschnittlich groß ist, wird auch durch eine landeseigene Studie von Grünschachner-Berger (2013) offensichtlich. Weiters wird im erläuternden Bericht des Landes zum Entwurf der gegenständlichen Verordnung bezüglich Windkraft auf Seite 53 ausgeführt, dass u. a. zu Auerhuhnwildschutzgebieten ein Mindestabstand von 700 m einzuhalten ist!

Die „Eignungszone Kraubatheck“ liegt mit einer Entfernung von nur 5 km im unmittelbaren Aktionsbereich von Schutzgütern des nach der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes „Niedere Tauern“.

Das auch der Alpenkonvention unterworfenen Gebiet der Eignungszone liegt zur Gänze im Important Bird Area (IBA) „Niedere Tauern“, das wegen seiner national bedeutsamen Bestände unter anderem an Steinadler, Wanderfalke, Birkhuhn, Auerhuhn, Sperlingskauz, Schwarzspecht und Dreizehenspecht ausgewiesen worden ist; die genannten Arten kommen alle - zum Gutteil auch in erheblichen Zahlen - in der „Eignungszone Kraubatheck“ vor und genießen alle strengen Schutz, weil sie in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU angeführt sind.

Eigene Untersuchungen

Von März bis November 2013 wurden in dieser Eignungszone und ihrer näheren Umgebung faunistische Grundlagenerhebungen durchgeführt. Gerade bei den wichtigen Zugvögeln beschränkten sich die Untersuchungen auf bloße Sichtbeobachtungen bei Tag; das volle Spektrum möglicher methodischer Untersuchungsansätze würde ein noch viel breiteres Artenspektrum nachweisbar machen.

Folgende Schutzgüter wurden in der „Eignungszone Kraubatheck“ festgestellt:

- 1) 59 Vogelarten, davon **13 Anhang I Arten** gemäß VS-RL

- 2) 25 Zugvogelarten und Hinweise auf eine **bedeutende inneralpine Zugroute**
- 3) **Balzplätze bzw. Brutnachweise von Auer- und Birkhuhn, Sperlingskauz und Dreizehenspecht** sowie Brutverdacht für Wespenbussard
- 4) **11** der 28 in Österreich lebenden **Fledermausarten** (alle streng geschützt da Anhang IV Arten gemäß FFH-Richtlinie)
- 5) Potentielle Ruhestätten von Fledermäusen und Niststandorte von Anhang I Vögeln in 63 Baumhöhlen; alle GPS-vermarktet
- 6) Nester hügelbauender Ameisen im Ausmaß von mindestens 102 Kolonien; alle GPS-vermarktet

Bezüglich der VS-RL belegen die bereits jetzt gesammelten Daten im Kontext der Lebensräume, Vorkommen und Dichten von Anhang I Arten in der ganzen Steiermark, dass das untersuchte Gebiet nicht nur eine lokale, sondern auch **eine regionale und überregionale Bedeutung** hat. Die relevanten Schlüsselarten sind hier das Auerhuhn, das Birkhuhn, der Dreizehenspecht und der Sperlingskauz.

Die Bedeutung des Kraubatheck für die genannten Arten liegt in dessen Lage (tiefsubalpiner naturnaher Bergwald am östlichen Ausläufer der Niederen Tauern in einer Höhe über 1.300 m) **und im Kontext anderer Vorkommen**: Es ist ein essentielles Quellgebiet für benachbarte Teilpopulationen und der qualitativ mit Abstand am besten geeignete Trittstein zwischen den Niederen Tauern und der Gleinalm. Für die Gleinalm, Teil des östlichsten Nord-Süd verlaufenden Gebirgszuges der Ostalpen, besteht - insbesondere durch den Ausbau der Windkraft weiter nördlich (Fischbacher Alpen etc.), südlich (Gaberl) und auch westlich (Oberzeiring) - die erhebliche Gefahr, von den Zentralalpen abgeschnitten zu werden.

Das Kraubatheck liegt weiters auf einem **regional wie überregional sehr bedeutsamen Korridor** zwischen Randalpen und Zentralalpen **für landgebundene, waldbevorzugende Arten** wie Luchs, Braunbär, Wolf und Rotwild.

Dem Kraubatheck kommt daher als verbindender Korridor eine entscheidende Funktion für die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes auf regionaler und überregionaler Ebene für eine Reihe von Anhang I Arten gemäß VS-RL (siehe hierzu auch Gutachten Grünschnachner-Berger 2013 über Auftrag der A10 des Landes Steiermark und Pfeifer 2013 (Quellpopulation)) **und** Anhang IV Arten der FFH-RL zu.

Da dem Land noch keine konkreten Daten zu dem Gebiet vorlagen, unterblieb bislang offensichtlich die Ausweisung der gegenständlichen Region als Schutzgebiet.

Auswirkungen & Schlussfolgerungen

Die Errichtung und der Betrieb mehrerer Windkraftanlagen am Kraubatheck hätten unter anderem folgende unmittelbaren Auswirkungen auf streng geschützte Arten und deren bestehende natürliche Lebensräume:

- 1) Dauerhafter Verlust an Lebensraum von Anhang I Arten der VS-RL und von Anhang IV Arten der FFH-RL durch Rodungen für WKA und Straßen.
- 2) Zerstörung jedenfalls von Ruhestätten, möglicherweise auch von Reproduktionsstätten der Fledermäuse, was gemäß Artikel 12 der FFH-RL verboten ist.
- 3) Zerstörung von Balzplätzen, Nestern und Aufzuchtorten dort lebender Vögel, insbesondere von Auer- und Birkhuhn sowie Baumhöhlenbrütern, was gemäß Artikel 5 der VS-RL verboten ist und auf Grund der Tatsache, dass es sich hier um Anhang I Arten der VS-RL handelt, eine besondere Brisanz gewinnt.
- 4) Gefährdung der labilen Waldbestände durch Windwurf in Folge der notwendigen Schlägerungen und damit, über die betriebsbedingt notwendigen Rodungen hinausgehende,

großflächige, aber unkalkulierbare Lebensraumverluste sowie Zerstörung von Rast- (Fledermausquartiere) und Balzplätzen (Auer- und Birkhuhn) für Anhang I Arten der VS-RL und Anhang IV Arten der FFH-RL.

- 5) Störung von Standvögeln, also Arten die das ganze Jahr im Gebiet leben, durch ein erhöhtes Aufkommen von Menschen (Wartungsarbeiten, Touristen im Gefolge von auch im Winter zugänglichen Straßen) und die unregelmäßige Bewegung der Rotoren und den davon ausgehenden Bewegungen am Himmel, dem Schattenwurf und dem Schall. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur, das Auerhuhn. Die Störungen führen zu Stress und damit zu verringerter Reproduktion und erhöhter Mortalität sowie einem großräumigen Meiden des Gebietes.
- 6) Gefährdung von Gastvögeln durch Vogelschlag (Kollision mit Rotoren und Masten): dies betrifft insbesondere die Anhang I Arten und Schutzgüter des benachbarten Natura 2000 Gebietes, den Steinadler und den Wanderfalken, die hier regelmäßig in Rotorhöhe fliegen.
- 7) Gefährdung von Singvögeln durch Vogelschlag, insbesondere solche Arten, die das Gebiet in großer Zahl invasionsartig auf der Suche nach Nahrung in oder knapp unter Rotorhöhe durchfliegen (u.a. Fichtenkreuzschnabel).
- 8) Gefährdung von Zugvögeln durch Vogelschlag, insbesondere Anhang I Arten wie Wespenbussard, Rohrweihe aber auch Gänsegeier etc., die hier eine wichtige inneralpine Zugroute nutzen und primär in Rotorhöhe fliegen.
- 9) Gefährdung hoch fliegender Fledermäuse, die primär durch den Luftdruck der sich bewegenden Rotoren zu Tode kommen.
- 10) Beeinträchtigung eines überregional bedeutsamen Korridors für landgebundene, waldbevorzugende Arten (Bär, Wolf, Luchs etc.).
- 11) Auswirkungen auf Populationen geschützter Arten im Umfeld durch wesentliche Beeinträchtigung der Quell- und Trittsteinfunktion für hochmontane und subalpine Vogelarten des Anhang I VS-RL und damit u. a. auch Konterkarierung der unmittelbar angrenzenden Wildschutzgebiete und des BIOSA Naturschutzgebietes, und weiterreichende Wirkungen auf die Randalpen (Gleinalm) und Zentralalpen (Natura 2000 „Niedere Tauern“).
- 12) Zerstörung von nach der Artenschutzverordnung des Landes geschützten Kolonien der hügelbauenden Waldameisen.

Gemäß Artikel 12 FFH-RL und dessen Umsetzung im Steiermärkischen Naturschutzgesetz sind das absichtliche Töten und die Störung von Individuen der in Anhang IV genannten Arten verboten; insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Weiters sind für diese Arten jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. Die genannten Verbotstatbestände treffen vollinhaltlich auf die am Kraubatheck lebenden Fledermäuse zu. Das Gebiet liegt überdies an der Einmündung zweier inneralpiner Täler, weshalb eine besondere, weit über das lokale hinausgehende Bedeutung des Gebietes für diese Tierarten wahrscheinlich ist; hier sind vertiefende Untersuchungen unerlässlich. Angemerkt sei hier, dass der Tatbestand der „Absichtlichkeit“ im Sinne der FFH-RL nicht strafrechtlich zu verstehen ist; er tritt bereits ein, wenn Tötung, Störung und Vernichtung von Ruhestätten etc. wissentlich in Kauf genommen werden (Sobotta 2007).

Gemäß Artikel 5 VS-RL und dessen Umsetzung im Steiermärkischen Jagd- und Naturschutzgesetz sind das absichtliche Töten und die Zerstörung von Nestern und Eiern verboten. Weiters ist die Störung der Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt. Diese Erheblichkeit wäre bei Errichtung von WKA im Bereich der „Eignungszone Kraubatheck“ auf Grund der hohen Lebensraumqualität, der strategischen Lage des

Gebietes und der hohen Vorkommensdichte jedenfalls für Auerhuhn, Birkhuhn, Sperlingskauz und Dreizehenspecht gegeben.

Nur ein Teil dieser Auswirkungen könnte unter Umständen durch geeignete Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von WKA abgemindert oder auch kompensiert werden. **Sicher nicht kompensierbar sind die regional bis überregional so bedeutsamen Funktionen des Gebietes als Korridor, Trittstein und Quellgebiet.**

Negative Auswirkungen auf Schutzgüter des benachbarten Natura 2000 Gebietes (Steinadler etc.) und auf streng geschützte Zugvögel sind bei Errichtung der WKA zu erwarten und werden in aller Regel ebenfalls nicht vermeidbar oder kompensierbar sein.

Völlig unberechenbar in Ausdehnung und Ausmaß sind weiters die infolge der instabilen Wälder zu gewärtigenden Windwürfe, die auftreten werden, sobald durch die Errichtung der Straßen und die Rodungen für die Standplätze der WKA das Kronendach ohne Rücksicht auf die Windrichtungen und Waldstrukturen aufgerissen wird.

Hiedurch entsteht ein erhebliches Risiko, das gerade für hochgelegene Bergwälder typisch ist und bei der Abwägung der Interessen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung von WKA - insbesondere in Hinblick auf weniger problematische Alternativstandorte - zu bedenken sein wird. Der für die geschützten Arten wesentliche Wald im Bereich der Eignungszone stünde hier großflächig in seiner Existenz zur Disposition.

Nachdem ein Teil der Auswirkungen jedenfalls ein erhebliches Ausmaß im Sinne der beiden EU-Richtlinien erreichen würde, wären Alternativlösungen zu prüfen und müssten, wenn diese – wider Erwarten - nicht in Frage kommen sollten, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses gegeben sein und diese gegenüber dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes im Sinne der EU-Richtlinien überwiegen.

Dem Land Steiermark stehen mit diesem naturschutzfachlichen Bericht jetzt jedenfalls ausreichend Informationen zur Verfügung, um eine Interessenabwägung durchzuführen und entsprechende Schritte zu veranlassen sowie allfälligen naturschutzfachlichen Konflikten adäquat zu begegnen.

In Anbetracht der derzeit gültigen Verordnung zur Zonierung der Windkraft in der Steiermark (LGBl. 72/2013) schiene es jedenfalls erforderlich, die bestehende **Eignungszone am Kraubatheck in eine Ausschlusszone** im Sinne dieser Verordnung **umzuwandeln**.

Darüber hinaus sollte das Gebiet sowie seine Verbindung zur Gleinalm und zum bestehenden Natura 2000 Gebiet „Niedere Tauern“ möglichst umgehend einem **flächenhaften Schutz unterzogen werden**, um den Zielen der FFH-RL und der VS-RL - insbesondere der Schaffung eines effektiven, kohärenten Netzwerkes - zu entsprechen.